

# Besinnliche Belästigung

Düsseldorf, 18.12.2012

Ihren Hauptumsatz machen Deutschlands Stromerzeuger wohl in der Advents- und Weihnachtszeit. Zumindest scheint es so, als ob der Beleuchtungswahn einiger Hardcore-Christmas-Fans auch hierzulande amerikanische Verhältnisse annehmen will. Selbstverständlich dürfen Mieter ihren angemieteten Wohnraum nach ihrem eigenen Geschmack gestalten. Zum "angemieteten Wohnraum" gehören ARAG Experten zufolge auch die Außenseite der Wohnungstür sowie der Balkon. Dessen Brüstung darf daher grundsätzlich ganz nach Belieben mit Lichterketten oder kletternden Nikoläusen dekoriert werden.

Gleches gilt für einen Garten, der laut Mietvertrag ausschließlich von dem betreffenden Mieter genutzt wird. Lässt die weihnachtliche Dekoration jedoch nicht nur den eigenen Balkon erstrahlen, sondern illuminiert das nachbarliche Schlafzimmer gleich mit, droht Ungemach.

Weihnachtsmuffel müssen die geschmacklichen Fragwürdigkeiten ihrer Nachbarn zwar grundsätzlich aushalten, den Schlaf rauben lassen müssen sie sich aber nicht.

Rechtstipp herunterladen



**ARAG SE**  
ARAG Platz 1  
40472 Düsseldorf

**Brigitta Mehring**  
Konzernkommunikation  
Fachpresse / Kunden PR

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60  
Fax: 02 11 / 9 63-20 25  
E-Mail:  
brigitta.mehring@ARAG.de  
Internet: <http://www.ARAG.de>

**Dieser Rechtstipp als PDF – Jetzt herunterladen**

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Gerd Peskes  
Vorstand:  
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),  
Dr. Johannes Kathan,  
Dr. Matthias Maslaton,  
Werner Nicoll,  
Hanno Petersen,  
Dr. Joerg Schwarze  
Sitz und Registergericht:  
Düsseldorf, HRB 66846  
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995